

**1058 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Ausgedruckt am 6. 11. 1989

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXX zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV-Gesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Abschnitt I****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. (1) Die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und die Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV) der Rinder ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu bekämpfen.

(2) Die Bestimmungen des Deckseuchengesetzes, BGBl. Nr. 22/1949, in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund des Deckseuchengesetzes erlassenen Verordnung, BGBl. Nr. 62/1949, in der jeweils geltenden Fassung werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. (1) Mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Untersuchungen sind die Amtstierärzte zu betrauen.

(2) Sofern mit den Amtstierärzten nicht das Auslangen gefunden wird, hat der Landeshauptmann freiberuflich tätige Tierärzte zu bestellen. Hiebei sind vornehmlich im politischen Bezirk ansässige Tierärzte heranzuziehen.

§ 3. (1) Eine serologische Untersuchung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Untersuchung des Blutserums oder des Milchserums eines Rindes auf das Vorhandensein spezifischer Antikörper gegen das Virus der IBR/IPV durch eine Untersuchungsstelle (§ 4) nach einem vom Bundeskanzler durch Verordnung festgelegten Verfahren.

(2) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung gemäß den Erfordernissen einer möglichst zweckmäßigen, raschen und einfachen Untersuchung der Rinder und den Erfordernissen des internationalen Tierverkehrs nach dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft auch andere

Untersuchungsverfahren als die in Abs. 1 genannte serologische Untersuchung anordnen.

(3) Das Ergebnis der serologischen Untersuchung hat zu lauten:

1. „positiv“, wenn durch den Nachweis spezifischer Antikörper auf eine Infektion des Tieres mit dem Erreger der IBR/IPV zu schließen ist,
2. „negativ“, wenn spezifische Antikörper mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden,
3. „zweifelhaft“, wenn das Serum weder „positiv“ noch „negativ“ zu beurteilen ist.

§ 4. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung Untersuchungsstellen zu bestimmen, welche die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen serologischen und sonstigen Untersuchungen auf IBR/IPV vorzunehmen haben. Diese müssen im Hinblick auf ihre apparative Ausstattung dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechen und über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.

§ 5. (1) Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Rinder eines Tierhaltungsbetriebes, die wirtschaftlich und betreuungsmäßig eine selbständige Einheit darstellt.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Bestände gelten für die Gesamtheit der Rinder in Besamungsstationen sinngemäß.

§ 6. (1) Als Inverkehrsetzen gilt unbeschadet des Abs. 2 das Bringen eines Rindes

1. auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau oder
2. in einen anderen Bestand anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes oder
3. mittels Eisenbahn, Schiff, Kraftfahrzeug (Anhänger), Luftfahrzeug oder auf sonstige Weise über den Bereich einer Gemeinde hinaus oder
4. zum Deckgeschäft oder
5. auf Gemeinschaftsweiden.

(2) Als Inverkehrsetzen gilt nicht das Bringen eines Rindes

1. in eine in Österreich gelegene Schlachthanlage zur unmittelbar darauffolgenden Schlachtung oder
2. auf einen in Österreich gelegenen Schlachtviehmarkt zur unmittelbar darauffolgenden Schlachtung oder
3. auf eine in Österreich gelegene Weide, wenn beim Weidegang der Kontakt mit Rindern anderer Bestände mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 7. Reagent ist

1. ein Rind, bei dem der Erreger der IBR/IPV nachgewiesen werden konnte, oder
2. ein Rind im Alter von sechs Monaten oder darüber, bei dem das Ergebnis der serologischen Untersuchung „positiv“ lautete, oder
3. ein Rind im Alter von sechs Monaten oder darüber, bei dem das Ergebnis von drei aufeinanderfolgenden serologischen Untersuchungen „zweifelhaft“ lautete.

§ 8. (1) IBR/IPV-verdächtig ist ein Rind,

1. bei dem das Ergebnis der serologischen Untersuchung „zweifelhaft“ lautete oder
2. das Krankheitserscheinungen aufweist, die den Verdacht der IBR/IPV erwecken.

(2) Ein Rind, bei dem das Ergebnis der serologischen Untersuchung „zweifelhaft“ lautete, ist nicht mehr verdächtig, wenn das Ergebnis zweier aufeinanderfolgender Wiederholungsuntersuchungen des verdächtigen Rindes, die im Abstand von mindestens vier Wochen vorgenommen wurden, „negativ“ lautete. Die Wiederholungsuntersuchungen dürfen nicht im Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach dem Abkalben erfolgen.

§ 9. (1) Ansteckungsverdächtig ist ein Rind, das

1. mit einem Reagenten gemeinsam oder innerhalb der letzten drei Monate vor Feststellung eines Reagenten gemeinsam mit diesem untergebracht war oder
2. mit einem Reagenten oder innerhalb der letzten drei Monate vor Feststellung eines Reagenten auf der Weide, auf einem Transport, beim Deckakt, auf einem Tiermarkt oder in anderer Weise als in Z 1 mit diesem in Berührung gekommen ist.

(2) Ein Rind ist nicht mehr ansteckungsverdächtig, wenn frühestens vier Wochen nach Beseitigung der Ansteckungsmöglichkeiten die erste Nachuntersuchung und frühestens vier Wochen nach der ersten Nachuntersuchung eine zweite Nachuntersuchung des Rindes vorgenommen wurde und deren Ergebnisse „negativ“ lauteten.

§ 10. (1) IBR/IPV-verseucht ist ein Bestand, in dem sich ein oder mehrere Reagenten befinden oder befunden haben. Er gilt solange als verseucht, bis die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Als IBR/IPV-verseucht im Sinne des Abs. 1 gilt auch ein Bestand, in dem sich ein oder mehrere

IBR/IPV-verdächtige oder ansteckungsverdächtige Rinder befinden oder befunden haben.

§ 11. (1) Ein Bestand ist anerkannt IBR/IPV-frei, wenn im Zuge der nach diesem Bundesgesetz vorgenommenen Untersuchungen oder Erhebungen keine Reagenten und keine IBR/IPV-verdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Tiere festgestellt worden sind.

(2) Besteht ein Bestand nur aus Rindern, die nach dem Zeitpunkt der letzten für das Gebiet dieses Bestandes angeordneten Untersuchung (§ 15) aus anerkannt IBR/IPV-freien Beständen eingebracht wurden, so gilt er als anerkannt IBR/IPV-frei.

(3) Ein IBR/IPV-verseuchter Bestand (§ 10) wird zu einem anerkannt IBR/IPV-freien Bestand, wenn

1. alle Reagenten ausgemerzt worden sind und
2. nach Entfernung des letzten Reagenten die Desinfektion durchgeführt wurde und
3. frühestens vier Wochen nach Durchführung der Desinfektion das Ergebnis zweier im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgender Nachuntersuchungen aller Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber (§ 23 Abs. 2) „negativ“ lautete.

§ 12. (1) IBR/IPV-frei ist ein Land oder ein Teil eines Landes, der mindestens einem politischen Bezirk entspricht, in dem alle Rinderbestände mindestens zweimal untersucht worden sind und in dem bei der letzten Untersuchung weniger als 0,5% aller Rinderbestände als IBR/IPV-verseucht (§ 10) oder weniger als 0,2% aller untersuchten Rinder als Reagenten (§ 7) ermittelt wurden. Ein solches Gebiet ist vom Bundeskanzler durch Verordnung zum IBR/IPV-freien Gebiet zu erklären.

(2) Verliert ein solches Gebiet die Voraussetzungen für ein IBR/IPV-freies Gebiet, so ist die gemäß Abs. 1 erlassene Verordnung entsprechend zu ändern.

## Abschnitt II

### Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 13. (1) Es ist verboten, Reagenten, IBR/IPV-verdächtige und ansteckungsverdächtige Rinder sowie Rinder aus Beständen, die nicht anerkannt IBR/IPV-frei sind, in Verkehr zu setzen.

(2) Der Tierhalter und sein Beauftragter haben dafür zu sorgen, daß für die Rinder, die in Verkehr gesetzt werden, veterinärbehördliche Zeugnisse ausgestellt sind, denen zu entnehmen ist, daß die Tiere aus einem anerkannt IBR/IPV-freien Bestand stammen. Die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt dem Landeshauptmann. Für jedes Rind ist ein Zeugnis gemäß § 17 auszustellen. Dieses verliert nach Ablauf von 30 Tagen, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, seine Gültigkeit.

## 1058 der Beilagen

3

(3) Über Verlangen des Tierhalters oder seines Beauftragten ist im Zeugnis das negative Ergebnis einer serologischen Untersuchung zu bescheinigen.

(4) Liegt der Herkunftsbestand eines Rindes in einem IBR/IPV-freien Gebiet (§ 12), so ist dies über Verlangen des Tierhalters oder seines Beauftragten im Zeugnis zu bestätigen.

(5) Rinderhalter dürfen nur Rinder in ihren Bestand einstellen, für die Zeugnisse gemäß Abs. 2 ausgestellt worden sind.

§ 14. Der Landeshauptmann hat die Rinderbestände in Evidenz zu halten.

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung periodische Untersuchungen auf IBR/IPV (§ 3) anzuordnen. Diese Untersuchungen haben sich auf alle Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber des Landes oder eines Teiles desselben zu erstrecken. Sie sind in zeitlichen Abständen gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(2) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen periodischen Untersuchungen zu regeln. Die Abstände liegen zwischen ein und drei Jahren und richten sich unter Bedachtnahme auf allenfalls erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung anderer Tierseuchen nach dem Stand des Bekämpfungsverfahrens, nach dem Verseuchungsgrad und nach den Erfordernissen des Viehexportes.

§ 16. Rinder, die gemäß § 2 vom Tierarzt einer serologischen oder einer nach § 3 Abs. 2 angeordneten Untersuchung unterzogen werden, sind mit einer amtlichen Ohrmarke zu versehen, falls sie ohne amtliche Ohrmarke oder ohne eine von einer anerkannten Leistungskontrollorganisation eingezogenen Lebensnummermarke angetroffen werden.

§ 17. Formulare für die nach § 13 Abs. 2 auszustellenden Zeugnisse sind vom Bundeskanzler aufzulegen.

### Abschnitt III

#### Besondere Schutzmaßnahmen

§ 18. (1) Anzuzeigen sind:

1. Krankheitserscheinungen am lebenden Rind, die den Verdacht der IBR/IPV erwecken, oder
2. Veränderungen am toten Rind, die den Verdacht der IBR/IPV erwecken, oder
3. positive oder zweifelhafte serologische oder gemäß § 3 Abs. 2 erhobene Befunde auf IBR/IPV oder
4. Nachweise des Erregers der IBR/IPV bei Rindern oder
5. Verwerfen nach mehr als dreimonatiger Trächtigkeit.

(2) Die Anzeige hat

1. der zugezogene Tierarzt und
  2. der Tierhalter oder die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht über die Tiere betraute Person
- der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 24 Stunden zu erstatten.

(3) Die Anzeigepflicht der unter Abs. 2 Z 2 angeführten Personen entfällt, wenn ein Tierarzt zugezogen wurde.

(4) Die Untersuchungsstelle (§ 4) hat die Untersuchungsbefunde unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

§ 19. (1) Nach Einlangen der Anzeige oder der Untersuchungsbefunde gemäß § 18 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die nötigen Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen und allenfalls diagnostische Verfahren bei allen Rindern des Bestandes durchzuführen.

(2) Lautet das Ergebnis einer serologischen Untersuchung auf „IBR/IPV-zweifelhaft“, so ist die Untersuchung des betreffenden Rindes in Abständen von mindestens vier Wochen so oft zu wiederholen, bis das Rind als Reagent (§ 7) festgestellt wird oder nicht mehr verdächtig (§ 8 Abs. 2) ist. Die Wiederholungsuntersuchungen dürfen nicht im Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach dem Abkalben erfolgen.

(3) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde IBR/IPV in einem Bestand festgestellt, so hat sie sämtliche Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber zu untersuchen. Ferner sind auch alle Rinder jener Bestände, die als Ansteckungsquelle in Betracht kommen, sowie alle ansteckungsverdächtigen Rinder (§ 9) anderer Bestände im Alter von sechs Monaten und darüber zu untersuchen (Nachuntersuchung).

(4) Der Tierhalter ist verpflichtet, die Untersuchungen zu dulden, die nötigen Auskünfte zu erteilen und die zur Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er hat ferner für die nötige Hilfeleistung bei den behördlichen Erhebungen und Untersuchungen zu sorgen.

(5) Der Amtstierarzt oder der nach § 2 Abs. 2 bestellte Tierarzt hat Reagenten durch einmalige Lochung des linken Ohres zu kennzeichnen.

§ 20. (1) Es ist verboten,

1. in einem IBR/IPV-verseuchten Bestand (§ 10) Rinder einzubringen oder
2. die Rinder eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes auf Weideflächen zu bringen, die auch von Rindern anderer Bestände benützt werden, oder
3. weibliche Rinder eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes mit Stieren anderer Bestände decken zu lassen oder

2

4. von Stieren eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes weibliche Rinder anderer Bestände decken zu lassen oder
5. Stiere eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes oder einer IBR/IPV-verseuchten Besamungsstation zur künstlichen Besamung zu verwenden oder
6. Samen von Stieren eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes oder einer IBR/IPV-verseuchten Besamungsstation zur künstlichen Besamung abzugeben oder
7. Samen von Stieren eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes oder einer IBR/IPV-verseuchten Besamungsstation zur künstlichen Besamung zu verwenden oder
8. Samen von Stieren, die gegen IBR/IPV geimpft wurden oder die gemeinsam mit gegen IBR/IPV-geimpften Stieren gehalten werden, zur künstlichen Besamung abzugeben oder
9. Samen von Stieren, die gegen IBR/IPV geimpft wurden oder die gemeinsam mit gegen IBR/IPV-geimpften Stieren gehalten werden, zur künstlichen Besamung zu verwenden oder
10. IBR/IPV-Reagenten anderswohin als zur Schlachtung zu bringen oder
11. Rinder einer Impfung gegen IBR/IPV zu unterziehen oder
12. IBR/IPV-Reagenten, IBR/IPV-verdächtige und IBR/IPV-ansteckungsverdächtige Rinder einer Behandlung zu unterziehen oder
13. Embryonen, die von Rindern eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes gewonnen wurden, auf Ammentiere anderer Bestände zu übertragen.

(2) Der Tierhalter hat

1. die Abgabe von Rindern aus einem IBR/IPV-verseuchten Bestand oder das Bringen IBR/IPV-verdächtigter Rinder zur Schlachtung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und
2. die Reagenten bis zu ihrer Ausmerzung gesondert von den anderen Rindern des IBR/IPV-verseuchten Bestandes aufzustallen und zu betreuen.

§ 21. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausmerzung sämtlicher Reagenten durch Bescheid zu verfügen. Diese sind der Schlachtung zuzuführen.

(2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 sind die auszumerzenden Rinder durch Angabe der laufenden Nummer, der Rasse, des Geschlechtes, des Geburtsjahrganges, bei Rindern unter einem Jahr auch des Geburtsmonates, sämtlicher Ohrmarkennummern sowie der Tätowierung näher zu bezeichnen.

(3) Die Ausmerzfrist ist mit höchstens

1. drei Monaten für IBR/IPV-verseuchte Bestände, wobei die Zahl der Reagenten jedoch höchstens 20% der Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber

betragen darf,

2. sechs Monaten für alle übrigen Fälle unbeschadet der Ausnahmebestimmung des Abs. 5 festzusetzen.

(4) Die Festsetzung der Ausmerzfrist im Sinne des Abs. 3 hat im Bescheid gemäß Abs. 1 nach den jeweiligen veterinärmedizinischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr, der Art und der Größe des betroffenen Betriebes sowie des Verseuchungsgrades des betroffenen Bestandes zu erfolgen.

(5) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann unter tunlichster Vermeidung wirtschaftlicher Härten, sofern keine veterinärmedizinischen Bedenken bestehen, die Ausmerzfrist in den Fällen des Abs. 3 Z 2 mit Zustimmung des Landeshauptmannes auch mit einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten, höchstens aber mit neun Monaten, festgesetzt werden.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausmerzung sämtlicher Rinder eines Bestandes anzuordnen, wenn die Summe der Reagenten mindestens 75% der Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber beträgt. Für die Festsetzung der Ausmerzfrist gelten Abs. 3 Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß.

(7) Der Fleischuntersuchungstierarzt hat über die erfolgte Schlachtung von Rindern, die auf Grund der angeordneten Ausmerzung geschlachtet wurden, dem Tierhalter eine Bestätigung auszustellen.

§ 22. (1) Tierhalter haben für Rinder, die gemäß § 21 auszumerzen sind, Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung, sofern die fristgerechte Abgabe sämtlicher zur Ausmerzung bestimmter Rinder eines Bestandes zur Schlachtung nachgewiesen und deren Schlachtung durch eine Bestätigung (§ 21 Abs. 7) bescheinigt wird.

(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt je Rind 2 850 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommen für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag von 950 S und für Herdebuchrinder ein Herdebuchzuschlag von 950 S hinzu.

(3) Als Bergbauernbetriebe gelten die Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Herdebuchnachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen.

(5) Gebührt für die auszumerzenden Rinder eine Entschädigung nach diesem Bundesgesetz und nach einer anderen Rechtsvorschrift des Bundes, so ist nur eine Entschädigung, und zwar nach jener Rechtsvorschrift zu leisten, die für das auszumerzende Rind den höchsten Entschädigungsbetrag vorsieht.

## 1058 der Beilagen

5

(6) Über die Gewährung der Ausmerzentschädigung entscheidet der Bundeskanzler.

§ 23. (1) Nach Entfernung sämtlicher gemäß § 21 auszumerzenden Rinder ist der Stall unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde nach deren Anordnung zu desinfizieren. Hiezu sind nach Möglichkeit besonders geschulte Organe und geeignete Geräte im Sinne des § 2 b Abs. 1 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Bei der Desinfektion hat der Tierhalter die nötige Hilfe zu leisten.

(2) Nach Entfernung der auszumerzenden Rinder sind zwei Nachuntersuchungen sämtlicher Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber vorzunehmen. Der Zeitabstand zwischen der Desinfektion nach Entfernung der auszumerzenden Rinder und der ersten Nachuntersuchung hat mindestens vier Wochen zu betragen. Die zweite Nachuntersuchung hat im Abstand von mindestens vier Wochen nach der ersten Nachuntersuchung zu erfolgen.

§ 24. Wenn es zur Aufdeckung eines vermuteten Seuchenherdes erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Untersuchung von Rindern im erforderlichen Umfang anzuordnen. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

**Abschnitt IV****Behörden**

§ 25. (1) Die Bekämpfung der IBR/IPV obliegt dem Landeshauptmann, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis liegt, kann der Landeshauptmann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, die Evidenz der Rinderbestände gemäß § 14 zu führen und die Zeugnisse gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 und gemäß § 29 auszustellen.

**Abschnitt V****Finanzielle Bestimmungen**

§ 26. (1) Der Bund hat die Kosten der Ausmerzentschädigung, der Untersuchungen gemäß § 19 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 2 und § 24, der Desinfektion (§ 23 Abs. 1) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes einzuziehenden Ohrmarken (§ 16) zu tragen.

(2) Der Tierhalter hat die Kosten zu tragen, die aus Anlaß der periodischen Untersuchungen (§ 15), der Absonderung sowie der Wartung und Beaufsichtigung der Rinder auflaufen.

(3) Der Bundeskanzler hat die Entgelte für die Vornahme der periodischen Untersuchungen nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Tarif

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

§ 27. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben und Zeugnisse sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

**Abschnitt VI****Strafbestimmungen****§ 28. Wer**

1. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Rinder in Verkehr setzt oder
2. entgegen § 13 Abs. 5 Rinder in seinen Bestand einstellt, für die keine Zeugnisse gemäß § 13 Abs. 2 ausgestellt sind, oder
3. entgegen § 18 der Verpflichtung zur Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
4. entgegen § 19 Abs. 4 oder § 24 die Durchführung der behördlichen Erhebungen oder Untersuchungen verhindert oder behindert oder nicht für die nötige Hilfeleistung sorgt oder
5. einem oder mehreren Geboten oder Verboten des § 20 zuwiderhandelt oder
6. einer gemäß § 21 angeordneten Ausmerzung nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachkommt oder
7. als Tierhalter entgegen § 23 Abs. 1 bei der Desinfektion nicht die nötige Hilfe leistet, begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

**Abschnitt VII****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 29. Während der ersten 30 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dürfen auch Rinder aus nicht IBR/IPV-verseuchten Beständen, die nicht anerkannt IBR/IPV-frei sind, in Verkehr gesetzt werden, wenn für sie vom Landeshauptmann veterinärbehördliche Zeugnisse ausgestellt wurden, aus denen hervorgeht, daß die Tiere aus einem Bestand stammen, in dem während der letzten drei Jahre Fälle von IBR/IPV nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sind, und daß in Verkehr gesetzte Rinder innerhalb der letzten 30 Tage einer serologischen Untersuchung auf IBR/IPV mit dem Ergebnis „negativ“ unterzogen wurden. Das Zeugnis verliert nach dem Ablauf von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Ausstellung an, seine Gültigkeit.

§ 30. (1) Während der ersten 30 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gilt ein Rinderbestand auch dann als anerkannt IBR/IPV-frei, wenn

1. im Bestand in den letzten drei Jahren IBR/IPV nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist und
2. die Rinder des Bestandes im Alter von zwei Jahren und darüber in den letzten 30 Monaten einmal einer serologischen Untersuchung unterzogen wurden, deren Ergebnis bei allen Tieren „negativ“ lautete.

(2) Bestände, in denen während der letzten drei Jahre IBR/IPV zur amtlichen Kenntnis gelangt ist, gelten erst nach Zutreffen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 als anerkannt IBR/IPV-frei.

§ 31. Die Bestimmungen der §§ 29 und 30 sind nicht anzuwenden auf Gebiete, die durch Verordnung des Bundeskanzlers gemäß § 12 Abs. 1 für IBR/IPV-frei erklärt wurden.

§ 32. Für Rinder, die auf Grund der Sonderrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Schaffung IBR-freier Bestände als IBR/IPV-Reagenten festgestellt wurden und erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Schlachtung verbracht werden, sind die Ausmerz-

beihilfen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach diesen Sonderrichtlinien zu leisten.

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen frühestens zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist mit Ausnahme der §§ 27 und 32 der Bundeskanzler, hinsichtlich des § 26 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 27 ist hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben der Bundeskanzler betraut. Mit der Vollziehung des § 32 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

1058 der Beilagen

7

## VORBLATT

### Problem:

Die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) bzw. die Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV) ist eine Erkrankung des Rindes, die durch eine Infektion mit einem Herpesvirus (BHV 1) hervorgerufen wird. Die Seucheneinschleppung erfolgt fast ausschließlich durch Einstellung infizierter Rinder aus verseuchten Betrieben. Eine erfolgreiche Bekämpfung ist nur durch Ausmerzungen dieser latenten Virusträger möglich. Zu diesem Zweck sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Das in Aussicht genommene Gesetz ist EG-konform gestaltet.

### Ziel:

Schaffung anerkannt IBR/IPV-freier Betriebe, zum Zwecke der Erhaltung des Zucht- und Nutzrinderexportes, insbesondere in den EG-Raum; Verhinderung des Weitergreifens der Seuche und Tilgung der vorhandenen Seuchenherde auch im Hinblick auf die Erfordernisse im Inland.

### Inhalt:

- Beschränkung des Verkehrs mit Rindern auf Rinder aus Betrieben, die anerkannt IBR/IPV-frei sind und die Vorschreibung von Zeugnissen hierfür;
- Verpflichtung zu periodischen Untersuchungen der Rinder auf IBR/IPV und die Kennzeichnung der untersuchten Rinder;
- Anzeigepflichten betreffend das Auftreten von IBR/IPV und von IBR/IPV-Verdacht;
- Beschränkungen im Umgang mit IBR/IPV-Reagenten und Vorsichtsmaßnahmen bei IBR/IPV-verseuchten Beständen;
- mit Bescheid zu verfügende Verpflichtung zur Ausmerzungen (Schlachtungen) von IBR/IPV-verdächtigen Rindern gegen angemessene Entschädigung innerhalb bestimmter Fristen;
- Verpflichtung zur Desinfektion von IBR/IPV-verseuchten Ställen;
- finanzielle Bestimmungen betreffend die Tragung und die Höhe der Ausmerzentschädigung;
- Strafbestimmungen.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Dem Bund werden nach dem derzeitigen Stand der Gebühren und Entgelte in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich Kosten in der Höhe von insgesamt 87 000 000 S erwachsen. Nach Ablauf des vierjährigen Budgetprognosezeitraumes ist für die nächsten beiden Jahre mit Kosten von zirka 2 000 000 S pro Jahr für Entschädigungen, Tierärzte, Desinfektion und Kennzeichnungsbehelfe zu rechnen. Nach einem Bekämpfungszeitraum von sechs Jahren können die Kosten des Bundes auf jährlich zirka 1 000 000 S für Entschädigungen, Tierärzte, Desinfektion und Kennzeichnungsbehelfe geschätzt werden. Weitere Kosten in der Höhe von zirka 3 500 000 S erwachsen dem Bund im ersten Jahr des Budgetprognosezeitraumes durch den Ankauf von Geräten für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten zur Diagnostik der IBR/IPV. Zu diesen Kosten kommt noch ein Aufwand von jährlich 7 000 000 S für die Diagnostik an den veterinärmedizinischen Bundesanstalten im Zuge der Untersuchungen. Dieser Mehraufwand der veterinärmedizinischen Bundesanstalten, inklusive der Kosten für den Ankauf von Geräten zur Diagnostik der IBR/IPV, wird aber durch Mehreinnahmen, bedingt durch die Bezahlung der Untersuchungskosten durch die Tierhalter, gedeckt.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis bzw. die Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis ist eine Erkrankung des Rindes, die durch eine Infektion mit einem Herpesvirus (BHV 1) hervorgerufen wird. Sie äußert sich einerseits durch eine Erkrankung des Atmungstraktes mit einer Entzündung der Luft-röhre, des Nasen-Rachen-Raumes und der Lidbin-dehäute mit gleichzeitigem Auftreten von Fieber (IBR), andererseits kann eine Entzündung und Pustelbildung im Scheidenbereich beim weiblichen Rind bzw. im Penisbereich beim männlichen Rind hervorgerufen werden (IPV).

Da ein Rind nach der Infektion lebenslang latenter Virusträger sein kann und nach einer Streßsituation (zB Transport) plötzlich zum Virus-ausscheider werden kann, erfolgt die Seuchenein-schleppung fast ausschließlich durch Einstellung infizierter Rinder aus verseuchten Betrieben. Eine erfolgreiche Bekämpfung ist daher nur durch Ausmerzung dieser latenten Virusträger, die auch bei der serologischen Untersuchung ein positives Ergebnis aufweisen, möglich.

Auf Grund einer mehrjährigen Querschnittsun-tersuchung, die 1986 abgeschlossen wurde, ist mit einem durchschnittlichen Verseuchungsgrad von 1% der Rinder zu rechnen.

Im Sinne der Erhaltung des Zucht- und Nutzrinderexportes, besonders in den EG-Raum, und der klaglosen Abwicklung der Sömmernung auf Almen im grenznahen Raum gilt es, anerkannt IBR/IPV-freie Betriebe zu schaffen.

Auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 7. Juni 1977 über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln wurden im Oktober 1987 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesund-heit und öffentlicher Dienst bereits Sonderrichtlinien für die Durchführung der Aktion zur Schaffung von IBR-freien Rinderhaltungsbetrieben im Jahre 1987/88 erlassen und, um die Erreichung des Zieles den betreffenden Rinderbesitzern ökonomisch möglich zu machen, für die geschlachteten Reagenten Ausmerzbeihilfen gewährt.

Da durch ein freiwilliges Programm nicht alle rinderhaltenden Betriebe erfaßt werden und diese eine Ansteckungsquelle für bereits sanierte Betriebe darstellen, ist die Bekämpfung der IBR/IPV gesetzlich zu regeln.

Zur Bekämpfung der IBR/IPV ist es nötig, amtswegige Reihenuntersuchungen vorzusehen, wie sie sich schon bei der Bekämpfung der Rinder-Tbc, der Bangseuche und der enzootischen Rinderleu-kose bewährt haben.

Die gesetzliche Regelung der IBR/IPV-Bekämp-fung soll nicht im Rahmen des Tierseuchengesetzes erfolgen, dem solche Untersuchungen fremd sind, sondern durch ein eigenes Bundesgesetz.

Der vorliegende Entwurf eines IBR/IPV-Geset-zes berücksichtigt die Seuchenlage Österreichs sowie die bisher im In- und Ausland gemachten Erfahrungen. Dem Bund werden nach dem derzeitigen Stand der Gebühren und Entgelte in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich folgende Kosten erwachsen:

1. Ausmerzentschädigungen	80 000 000 S
2. Tierärztekosten bei Nach- und Wiederholungsuntersuchungen	4 000 000 S
3. Desinfektionskosten	2 500 000 S
4. Kennzeichnungsbehelfe (Ohrmarken)	500 000 S
	<u>87 000 000 S</u>

Diese Kosten von insgesamt zirka 87 000 000 S werden sich auf die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des IBR/IPV-Gesetzes wie folgt aufteilen:

- im ersten Jahr etwa 28%
- im zweiten Jahr etwa 32%
- im dritten Jahr etwa 22%
- im vierten Jahr etwa 18%.

Nach Ablauf des vierjährigen Budgetprognose-zeitraumes ist für die nächsten beiden Jahre, bedingt durch das Auftreten von neuen Reagenten, mit Kosten von zirka 2 000 000 S pro Jahr für Entschädigungen, Tierärzte, Desinfektion und Kennzeichnungsbehelfe zu rechnen. Nach einem Bekämpfungszeitraum von sechs Jahren können die Kosten, die dem Bund auf Grund dieses Gesetzes

für Entschädigungen, Tierärzte, Desinfektion und Kennzeichnungsbehelfe erwachsen, auf jährlich zirka 1 000 000 S geschätzt werden.

Zu diesen Kosten kommt noch der Aufwand, der dem Bund aus der Diagnostik an den veterinärmedizinischen Bundesanstalten im Zuge der Untersuchungen erwächst. Dieser Aufwand ist jährlich mit zusätzlich 7 000 000 S zu beziffern. Weitere Kosten in der Höhe von zirka 3 500 000 S erwachsen dem Bund durch den Ankauf von Geräten zur Diagnostik der IBR/IPV. Diese Kosten von zirka 3 500 000 S fallen zur Gänze in das erste Jahr des Budgetprognosezeitraumes. Dieser Mehraufwand der veterinärmedizinischen Bundesanstalten, inklusive der Kosten für den Ankauf von Geräten zur Diagnostik der IBR/IPV, wird jedoch durch Mehreinnahmen, bedingt durch die Bezahlung der Untersuchungskosten durch die Tierhalter, gedeckt.

#### Begründung der Kostenberechnung:

Bei einem Rinderbestand von zirka 2,6 Millionen Rindern und einem erwarteten durchschnittlichen Verseuchungsgrad von 1% ergeben sich 26 000 Reagenten. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes werden etwa 6 000 Reagenten im Rahmen des freiwilligen Bekämpfungsverfahrens ausgemerzt sein. Bei einer durchschnittlichen Ausmerzentschädigung von 4 000 S (Grundbetrag plus allfällige Zuschläge) betragen die Gesamtkosten der Ausmerzentschädigungen 80 000 000 S.

Bei einer jährlichen Untersuchung von zirka 600 000 Rindern im Alter über zwei Jahre (entsprechend den Bang- und Leukoseuntersuchungszahlen) kann in den beiden ersten Jahren mit jährlich 6 000 Reagenten und bei Nach- und Wiederholungsuntersuchungen in den betroffenen Beständen mit weiteren 500 Reagenten gerechnet werden, die jedoch auf Grund der Dauer der Abgabefristen und der Abrechnungszeit nicht alle im Feststellungsjahr auch entschädigt werden. An Nach- und Wiederholungsuntersuchungen und Zweituntersuchungen zur Absicherung des Untersuchungsergebnisses werden zusätzlich rund 200 000 Untersuchungen jährlich anfallen. Diese Untersuchungen müssen von den veterinärmedizinischen Bundesanstalten kostenlos durchgeführt werden.

Nach den beiden ersten Bekämpfungsjahren wurden alle Betriebe bereits einmal untersucht. Die Höhe der Ausmerzentschädigungen in den folgenden beiden Jahren berechnet sich aus Reagenten bei Rindern, die im Zuge der vorangegangenen periodischen Untersuchung mit negativem Befund untersucht, aber in der Zwischenzeit infiziert wurden, aus Reagenten bei Rindern, die zum erstenmal untersucht werden und aus von im vorangegangenen Jahr festgestellten Reagenten, für die noch keine Entschädigung geleistet wurde.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung eines solchen Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Veterinärwesen“).

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1:

Unter Bekämpfung sind sowohl die Maßnahmen zu verstehen, die garantieren sollen, daß nur IBR/IPV-freie Rinder in Verkehr gebracht werden, als auch die Maßnahmen, welche die Erkennung und Sanierung der einzelnen Seuchenherde zum Ziel haben.

### Zu § 2:

Grundsätzlich sind mit der Durchführung der Maßnahmen an den Rindern nach diesem Bundesgesetz die Amtstierärzte zu betrauen. Da jedoch mit den Amtstierärzten nicht immer das Auslangen zu finden sein wird, werden auch freiberuflich tätige Tierärzte mit amtlichen Agenden zu beauftragen sein, so wie dies bei der staatlichen Bangseuchenbekämpfung und Rinderleukosebekämpfung der Fall ist.

### Zu § 3:

Das wichtigste Verfahren zur Feststellung der IBR/IPV ist die serologische Untersuchung der Rinder. Daher geht der Gesetzentwurf näher auf diese Untersuchungen ein. Hierbei erscheint es auch nötig, daß der Bundeskanzler die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechende Untersuchungstechnik durch Verordnung festlegt. Da in Zukunft auch andere Untersuchungsverfahren als die serologische Untersuchung Bedeutung für die Diagnose von IBR/IPV gewinnen könnten, wird der Bundeskanzler ermächtigt, auch solche Verfahren anzuordnen.

### Zu § 4:

Für die Vornahme der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Laboratoriumsuntersuchungen sind in einer Verordnung die veterinärmedizinischen Bundesanstalten und auch bestehende Landesanstalten einzubeziehen.

### Zu § 5:

Der Begriff „Bestand“ ist im Hinblick auf seuchenhygienische Erwägungen definiert. Besamungsstationen bedeuten für die Verbreitung der IBR/IPV eine erhebliche Gefahr. Diese sind daher — ebenso wie Rinderbestände — den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu unterstellen.

### Zu § 6:

Um Mißverständnisse, insbesondere im Hinblick auf den ähnlich lautenden Begriff „Inverkehrbrin-

10

1058 der Beilagen

gen“ des Lebensmittelgesetzes 1975 zu vermeiden, wird der Begriff „Inverkehrsetzen“ besonders genau umschrieben.

**Zu § 7:**

Da das IBR/IPV-Virus in infizierten Rindern über lange Zeit persistieren kann, ohne daß klinische Erscheinungen beobachtet werden, liegt der Schwerpunkt der Bekämpfung der IBR/IPV bei der Ausmerzung von gesund erscheinenden Reagenten. Es wurde deshalb für alle angesteckten Rinder die Bezeichnung „Reagent“ gewählt, gleichgültig, ob sie Erscheinungen der IBR/IPV zeigen oder nicht.

**Zu § 8 Abs. 1:**

In den Z 1 und 2 ist angeführt, in welchen Fällen ein Rind als IBR/IPV-verdächtig anzusehen ist.

**Zu § 8 Abs. 2:**

Zur Behebung des IBR/IPV-Verdachtens sind zwei serologische Untersuchungen mit negativem Ergebnis nötig.

**Zu § 9 Abs. 1:**

Die IBR/IPV wird erfahrungsgemäß in erster Linie durch den unmittelbaren Kontakt von Tier zu Tier und über den Samen übertragen, daher begründet ein solcher Kontakt einen Ansteckungsverdacht.

**Zu § 9 Abs. 2:**

Auf Grund der Dauer der Inkubationszeit, welche in seltenen Fällen mehrere Wochen betragen kann, sind zur Behebung des Ansteckungsverdachtens zwei Untersuchungen erforderlich, von denen die erste zweckmäßigerweise vier Wochen nach Behebung des Ansteckungsrisikos zu erfolgen hat und die zweite nach weiteren vier Wochen, um sicher alle angesteckten Tiere zu erfassen.

**Zu § 11:**

Aufgabe der Behörde ist es, das Nachuntersuchungsverfahren so rasch wie möglich durchzuführen. Die Nachuntersuchungen erstrecken sich nur auf Rinder im Alter von sechs Monaten und darüber, da bei jüngeren Tieren das serologische Untersuchungsverfahren zur Ermittlung von angesteckten Tieren nicht geeignet ist.

**Zu § 12:**

Der Begriff des IBR/IPV-freien Gebietes wurde unter Zugrundelegung der internationalen Normen auch im Hinblick auf den Rinderexport geregelt. Bei Anwendung des Gesetzes ist zu erwarten, daß das ganze Bundesgebiet in wenigen Jahren zum IBR/IPV-freien Gebiet erklärt werden wird.

**Zu § 13:**

Um dem Handel mit Rindern aus nicht IBR/IPV-freien Beständen zu begegnen, ist einerseits das Inverkehrsetzen solcher Rinder zu verbieten und in der Folge unter Strafsanktion zu stellen; desgleichen ist auch die Einstellung von Rindern aus solchen Beständen oder von Rindern, deren Herkunft überhaupt unbekannt ist, zu untersagen. Das Zeugnis gemäß Abs. 2 ist für den Inlandverkehr mit Rindern bindend vorgeschrieben, das Zeugnis gemäß Abs. 3 und 4 wird in der Regel nur im Zusammenhang mit dem Auftrieb auf Versteigerungen oder dem Rinderexport auf Verlangen der Partei ausgestellt.

**Zu § 15 Abs. 1:**

Da ältere Tiere wesentlich häufiger IBR/IPV-verseucht sind und der Verseuchungsgrad in Österreich nicht sehr hoch ist, erscheint es gerechtfertigt, die periodischen Untersuchungen auf Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber zu beschränken.

**Zu § 15 Abs. 2:**

Da die Seuchenlage in Abhängigkeit vom zeitlichen Ablauf des Bekämpfungsverfahrens unterschiedliche zeitliche Abstände zwischen den periodischen Untersuchungen erfordern kann, wird dem Bundeskanzler eine entsprechende Verordnungsmächtigung gegeben. Wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Rinderexportes müssen diese Erfordernisse im Gesetz berücksichtigt werden. Die periodischen Untersuchungen auf IBR/IPV sollten mit den Untersuchungen auf Abortus Bang und Rinderleukose gekoppelt werden, wodurch eine unnötige Beunruhigung der Rinder vermieden, das Verfahren vereinfacht und überdies Kosten gespart werden könnten.

**Zu § 16:**

Die Bestimmungen sind analog jenen des Bangseuchen- und des Rinderleukosegesetzes gestaltet.

**Zu § 17:**

Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Gewährleistung der Verwendung bundeseinheitlicher Zeugnisformulare.

**Zu § 18:**

In den Z 1 bis 5 des Abs. 1 wird angeführt, was Veranlassung zur Seuchenanzeige geben kann. Da die IBR/IPV eine langsam fortschreitende Seuche ist, kann davon abgesehen werden, eine unverzügliche Anzeige, wie sie im Tierseuchengesetz vorgesehen ist, vorzuschreiben; es genügt vielmehr, die Anzeige binnen 24 Stunden zu erstatten.

**Zu § 19:**

Der Umfang der diagnostischen Maßnahmen, die bei Verdacht der IBR/IPV zu ergreifen sind, wird von Fall zu Fall davon abhängig sein, unter welchen Umständen der Verdacht entstanden ist. Die Erhebungen setzen die Mitwirkung der Tierhalter voraus, da oft nur sie die relevanten Auskünfte erteilen und Unterlagen, insbesondere Zeugnisse, zur Verfügung stellen können.

**Zu § 20:**

Für IBR/IPV-verseuchte Bestände werden ähnliche veterinärhygienische Sicherungsmaßnahmen normiert, wie sie sich auch bei der Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder, des Abortus Bang und der enzootischen Rinderleukose bewährt haben. Die in Abs. 1 Z 6 bis 9 festgelegten Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der künstlichen Besamung sind erforderlich, weil die Gefahr der Übertragung von IBR/IPV über Rindersperma besonders groß ist. Das Verbot der Impfung oder Behandlung von Rindern gemäß Abs. 1 Z 11 und 12 ist erforderlich, weil Reagenten zeitlebens Virusträger bleiben und daher die Gefahr der Ansteckung anderer Rinder nach Behandlung oder Impfung weiterhin gegeben wäre.

**Zu § 21 Abs. 1:**

Vom seuchenhygienischen Standpunkt aus ist es nicht notwendig, daß die Behörde selbst die Entfernung der Reagenten aus dem Bestand, ihre Tötung und ihre Verwertung vornimmt. Es genügt, wenn die Veterinärbehörde den Weg der Tiere vom Stall bis zur Schlachtung kontrolliert.

**Zu § 21 Abs. 3 bis 5:**

Die Ausmerzfristen sind so kurz wie möglich zu halten, da ansonsten mit der Ansteckung weiterer Tiere trotz der vorgeschriebenen Absonderung der IBR/IPV-Reagenten zu rechnen ist.

**Zu § 21 Abs. 6:**

Bei Verseuchungsgraden von 75% und darüber ist die Ausmerzung des ganzen Bestandes vorzuziehen, da in diesen Fällen erfahrungsgemäß nur dadurch in solchen Beständen die Seuche wirksam bekämpft werden kann.

**Zu § 22 Abs. 1:**

Die Ausmerzentschädigung stellt einen Beitrag für den mit der Abgabe der IBR/IPV-Reagenten möglichen finanziellen Verlust dar. Voraussetzung für die Leistung der Ausmerzentschädigung ist, daß sämtliche auszumerzenden Rinder eines Bestandes innerhalb der festgesetzten Frist zur Schlachtung abgegeben wurden.

**Zu § 22 Abs. 2:**

Die Entschädigung in fester Höhe ergibt eine beträchtliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Die Entschädigung und die vorgesehenen Betriebszuschläge für Bergbauern und Züchter sind in gleicher Höhe wie nach dem Bangseuchen-Gesetz und dem Rinderleukosegesetz festgelegt.

**Zu § 23:**

Die Schlußdesinfektion ist nach den bewährten Grundsätzen des Tierseuchengesetzes vorzunehmen.

**Zu § 23 Abs. 2:**

Ziel der Nachuntersuchungen ist die Feststellung des Erlöschens der IBR/IPV im betroffenen Bestand, was dann gegeben ist, wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Nachuntersuchungen nur negative Befunde ermittelt wurden.

**Zu § 24:**

In gewissen Fällen wird es nötig sein, einzelne Rinder, einzelne Rinderbestände oder zusammengehörende Gruppen solcher Bestände im Interesse der Aufdeckung eines vermuteten Seuchenherdes serologisch zu untersuchen, ohne daß ein Seuchenverdacht oder Ansteckungsverdacht bei diesen Tieren vorliegt. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist daher zu ermächtigen, in solchen Fällen die nötigen Untersuchungen anzuordnen.

**Zu § 25:**

Die IBR/IPV ist in ähnlicher Weise wie Rindertuberkulose, Rinderleukose und Abortus Bang zu bekämpfen. Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes wurde daher, so

12

1058 der Beilagen

wie im Bangseuchen- und im Rinderleukosegesetz, der Landeshauptmann ermächtigt, gewisse Kompetenzen an die Bezirksverwaltungsbehörde zu delegieren.

**Zu § 26:**

In dieser Bestimmung ist — wie auch im Bangseuchen- und im Rinderleukosegesetz — vorgesehen, daß der Bund die Kosten der Sanierung der Rinderbestände tragen soll (siehe hiezu auch Punkt I Allgemeines). Es wäre unzumutbar, diese Kosten den betroffenen Tierhaltern anzulasten. Die Aufrechterhaltung der IBR/IPV-Freiheit der Rinderbestände dient in erster Linie der Zuchttauglichkeit und Exportfähigkeit der Tiere und liegt daher vorwiegend im Interesse der Tierhalter. Die Kosten dieser Maßnahmen sind daher auch vom Tierhalter zu tragen. Dazu zählen insbesondere die Kosten der periodischen Untersuchung.

**Zu § 28:**

Diese Bestimmung enthält die zur Durchsetzung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Normen erforderlichen und angemessenen Strafsanktionen.

**Zu § 29:**

Um den Verkehr mit Zucht- und Nutztier während der ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu behindern, ist es nötig, für diese Zeit Erleichterungen vorzusehen. Dies erscheint vertretbar, da der Verseuchungsgrad in Österreich gering ist.

**Zu § 30:**

Es erscheint vertretbar, während der ersten Jahre nach Inkrafttreten des IBR/IPV-Gesetzes auch

nach einer negativ verlaufenden Bestandsuntersuchung einen Rinderbestand als IBR/IPV-frei anzuerkennen, vorausgesetzt, daß die IBR/IPV während der letzten drei Jahre nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Bestandsuntersuchung im amtlichen Auftrag erfolgte oder auf Grund privater Initiative.

**Zu § 31:**

Die Bestimmungen der §§ 29 und 30 würden für IBR/IPV-freie Gebiete eine Gefährdung des Bekämpfungserfolges, der bereits durch freiwillige Bekämpfungsmaßnahmen erreicht wurde, darstellen. Die §§ 29 und 30 sollen daher auf diese Gebiete keine Anwendung finden.

**Zu § 32:**

Durch diese Übergangsbestimmung sollen die nach den bisherigen Richtlinien begonnenen Verfahren zur Erleichterung der administrativen Umstellung noch nach diesen Richtlinien abgeschlossen werden können.

**Zu § 33:**

Durchführungsbestimmungen zu diesem Bundesgesetz, wie zB die Bestimmung von Untersuchungsstellen gemäß § 4 leg. cit., werden bereits ab dem Datum seines Inkrafttretens erforderlich sein. Es müssen daher bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Verordnungen erlassen werden können, die frühestens zugleich mit dem Gesetz in Kraft treten.

Der in Aussicht genommene Termin für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist der 1. Jänner 1990. Die Vollzugsbestimmungen gründen sich auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesministerengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987.